

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

2004

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Elftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Elftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 11. KBesÄndG) Vom 5. Oktober 2004	210
	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeiter-Vertretungsgesetz (4. KGMVGÄndG) Vom 5. Oktober 2004	210
	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 6. November 2003 Vom 5. Oktober 2004	211
	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD Vom 11. Oktober 2004	212
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes Vom 11. Oktober 2004	212
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg Vom 21. September 2004	212
	Evangelische Darlehnsgenossenschaft eG – Jahresabschluß 2003 – Korrektur –	213
	Zusammensetzung des VI. Theologischen Beirats	219
	Bekanntgabe eines Kirchensiegels	219
	Pfarrstellenänderung	219
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	220
IV.	Stellenausschreibungen	223
V.	Personalnachrichten	223

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Elftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Elftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 11. KBesÄndG)

Vom 5. Oktober 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 15. Mai 2003 (GVOBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 18 a wird aufgehoben.
2. Die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden
 - aa) in Fußnote 4 Buchstabe c die Worte

„als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,“,

„als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,“ sowie

„als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs,“ gestrichen;
 - bb) in Fußnote 4 Buchstabe d die Worte

„als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,“ sowie

„als Leiterin des Frauenreferates der Nordelbischen Kirche,“

ersetzt durch die Worte

„als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,“ sowie

„als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs,“ .
 - b) In der Besoldungsgruppe A 14 werden
 - aa) in Fußnote 3 Buchstabe c die Worte

„als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,“,

„als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,“ sowie

„als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs,“ gestrichen;
 - bb) in Fußnote 3 Buchstabe d die Worte

„als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,“ sowie

„als Leiterin des Frauenreferates der Nordelbischen Kirche,“

ersetzt durch die Worte

„als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst,“ sowie

„als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs,“ .

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Der durch Artikel 1 Nr. 1 aufgehobene § 18a des Kirchenbesoldungsgesetzes ist bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung, die die Sonderzahlung an Vikarinnen und Vikare neu regelt, nach Maßgabe des Bundessonderzahlungsgesetzes vom 29. Dezember 2003 (GVOBl. 2004, S. 62) anzuwenden.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 3510 – LDA Gö

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (4. KGMVGÄndG)

Vom 5. Oktober 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung “ ersetzt durch die Worte „nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Dienststellen (§ 3 MVG-EKD)

 - a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
 - b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
 - c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.“

- b) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und wird in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG-EKD,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„ § 6 a
Nachwahl
(zu § 16 Abs.1 Satz 2 MVG-EKD)

Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a MVG-EKD erfolgt anstelle einer Neuwahl die Ergänzung der Mitarbeitervertretung durch Nachwahl für die verbliebene Amtszeit der im Amt befindlichen Mitarbeitervertretung. Für die Nachwahl gelten die §§ 9 bis 11 MVG-EKD entsprechend.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (zu §§ 57 und 58 Abs. 5 MVG-EKD)“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Schlichtungsstelle“ ersetzt durch die Wörter „ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Ersatzvornahme (zu § 60 Abs. 8 MVG-EKD)“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchenaufsicht nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden.“

6. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 1

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Mitarbeitervertretungen nach § 1 MVG-EKD gelten für

sie sowie für den im Amt befindlichen Vorstand des Gesamtausschusses und das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des KGMVG vom 24. September 1994 (GVOBL. S 237) in der Fassung vom 5. Februar 2001 (GVOBL. S. 55).

§ 3

Bekanntmachungsermächtigung

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekanntmachen.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 3761-1 – LDA Gö

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland vom 6. November 2003 und
zum Kirchengesetz zur Regelung der
Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz
vom 6. November 2003
Vom 5. Oktober 2004**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen :

Artikel 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003, S. 406; 2004, S. 153) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 6. November 2003 (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD; ABl. EKD 2003, S. 407) wird zugestimmt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1450-0 /4357 – R Da

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung
des Pfarrergesetzes der VELKD**

Vom 11. Oktober 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 2003 (GVOBl. S. 84), wird aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1416 – 1 – P SG

**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften
im Bereich des Pfarrerdienstrechtes**

Vom 11. Oktober 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes vom 3. März 2003 (GVOBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird aufgehoben.
2. In Artikel 3 wird die Nummer 2 aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Oktober 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1345 – 5 (5).7 – P SG
1416 – 1 – P SG

II. Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung ist vom Nordelbischen Kirchenamt mit Schreiben vom 6. Oktober 2004, Az. 10.8 Segeberg – R Bal gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 6. Oktober 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.:10.8 Segeberg – R Bal

*

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Segeberg
Vom 21. September 2004**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Segeberg hat am 21. August 2004 auf der Grundlage von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Finanzgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Segeberg in der Fassung vom 3. April 2002 (GVOBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

**Abschnitt I,
Finanzen**

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „75“ durch „78“ und die Zahl „25“ durch „22“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b wird als dritter Unterabsatz eingefügt:
„Der Kirchenkreisvorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreis-Finanzausschusses.“
3. In § 2 wird Absatz 3 aufgehoben.
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wird das Kirchensteueraufkommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung aufgeteilt, wird die Höhe der Ergänzungsbeiträge auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes sowie nach Prüfung durch den Finanzausschuss der Kirchenkreissynode nach folgenden Maßstäben jeweils für das kommende Haushaltsjahr durch Haushaltsbeschluss festgelegt:

- a) Ergänzungsbeiträge, berechnet nach Art und Umfang der Kirchen (als Gebäude), gemessen an deren Bruttoinventarwert (1914), jeweils nach dem Stand am 01.08. des Vorjahres;
- b) Ergänzungsbeiträge für Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle, wenn diese mit mindestens zwei Kirchengemeinden verbindlich ein Zusammenwirken in der Region vereinbaren.

Der Ergänzungsbeitrag wird pro Gemeindeglied – bezogen

auf die Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle – berechnet.

Die Summe der Ergänzungsbeträge darf 3 % des Aufkommens nach § 1 nicht übersteigen und ist dem Anteil nach § 2 Abs. 2 zuzurechnen.

Die Regionen sind:

- Bargfeld, Nahe, Sülfeld
- Hamberge, Klein Wesenberg, Reinfeld, Zarpfen
- Leezen, Stuenborn-Seth-Sievershütten, Todesfelde, Wahlstedt
- Neuengörs, Pronstorf, Schlamersdorf, Warder
- Oldesloe
- Segeberg.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Bad Segeberg, den 21. September 2004

(l.s.)

(Propst Dr. Klaus Kasch,
Vorsitzender des
Kirchenkreisvorstandes)

(Wolfgang Feindt,
Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes)

Jahresabschluss 2003

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
24103 Kiel

Bestandteile Jahresabschluss

1. Jahresbilanz (Formblatt 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 3 - Staffelform)
3. Anhang

Im Jahresabschluss wurden bei der Ermittlung von gerundeten Beträgen (volle EURO oder TEURO) die kaufmännischen Rechenregeln beachtet. Korrespondierende Summen wurden ungerundet berechnet und danach das jeweilige Ergebnis gerundet.

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2003

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			554.264,77		385
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			20.243.524,26		17.702
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	20.243.524,26				(17.702)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	20.797.789,03	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			104.771.669,31		37.660
b) andere Forderungen			774.103.880,81	878.875.550,12	483.951
4. Forderungen an Kunden				1.603.409.527,75	1.191.815
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	411.709.790,18				(237.586)
Kommunalkredite	283.775.592,37				(205.465)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		830.522.472,92			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	808.754.832,39				(0)
bb) von anderen Emittenten		623.818.270,22	1.454.340.743,14		654.335
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	430.588.258,36				(469.840)
c) eigene Schuldverschreibungen			114.464,42	1.454.455.207,56	0
Nennbetrag	108.911,49				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				485.468.849,51	1.981.087
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			20.516.744,34		7.739
darunter:					
an Kreditinstituten	5.679.698,99				(5.649)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			235.756,49	20.752.500,83	235
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	84.222,61				(58)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				12.440.881,73	13.901
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				1.177,75	3
darunter: Treuhandkredite	1.177,75				(3)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				23.141,00	59
12. Sachanlagen				16.275.493,15	16.671
13. Sonstige Vermögensgegenstände				16.739.743,20	28.037
14. Rechnungsabgrenzungsposten				11.291.794,01	3.226
Summe der Aktiva				<u>4.520.531.655,64</u>	<u>4.436.804</u>

				Passivseite
				Vorjahr
				TEUR
	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig			52,05	14
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			536.908.460,51	202.202
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	88.969.693,28			112.119
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	1.202.851.756,93	1.291.821.450,21		1.224.389
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	373.056.844,18			294.571
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.374.770.157,57	1.747.827.001,75	3.039.648.451,96	1.624.748
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen			716.036.740,18	771.927
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten darunter:			0,00	0
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten			1.177,75	3
darunter: Treuhandkredite	1.177,75			(3)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			17.198.823,01	14.190
6. Rechnungsabgrenzungsposten			7.815.737,96	5.843
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			7.120.857,01	6.501
b) Steuerrückstellungen			4.448.028,49	5.080
c) andere Rückstellungen			5.328.650,89	6.847
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genussrechtskapital			67.425.320,20	67.425
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	102.258,38			(102)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital			76.228.200,00	59.448
b) Kapitalrücklage			0,00	0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	19.875.000,00			19.595
cb) andere Ergebnisrücklagen	19.875.000,00	39.750.000,00		19.595
d) Bilanzgewinn			2.625.155,63	2.327
Summe der Passiva			4.520.531.655,64	4.436.804
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	15.170.334,89			12.908
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,00	15.170.334,89		0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen	0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	159.954.548,93	159.954.548,93		144.686
	0,00			(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003

	Geschäftsjahr		Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	101.718.346,23		94.495
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>31.967.623,69</u>	133.685.969,92	40.708
2. Zinsaufwendungen		<u>200.886.884,59</u>	202.292
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		80.223.934,63	106.563
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		350.411,56	488
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00
5. Provisionserträge		3.059.752,59	1.089
6. Provisionsaufwendungen		<u>1.676.732,80</u>	1.264
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			411,92
8. Sonstige betriebliche Erträge			7.152.531,71
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	8.891.095,71		7.083
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.174.629,34</u>	11.065.725,05	1.604
darunter: für Altersversorgung	821.982,65		(494)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>7.414.537,72</u>	7.009
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.030.897,75
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.125.973,01
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		624.231,29	20.598
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>	-624.231,29
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>9.065.540,04</u>	9.065.540,04
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			979.713,60
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			8.733.856,56
20. Außerordentliche Erträge		0,00	2.557
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00 (2.557)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5.919.430,16	5.185
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>196.831,68</u>	6.116.261,84
25. Jahresüberschuss			2.617.594,72
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>7.560,91</u>
			2.625.155,63
27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00	0
b) aus anderen Ergebnismrücklagen		<u>0,00</u>	0
			2.625.155,63
28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		0,00	0
b) in andere Ergebnismrücklagen		<u>0,00</u>	0
29. Bilanzgewinn			<u>2.625.155,63</u>

▪ Mitglieder des Vorstandes, Beruf

<u>Name, Vorname</u>	<u>Beruf</u>	<u>Bemerkungen</u>
Andersen, Hans-Nissen, - Vorsitzender -	Bankdirektor	
Köhler, Bernd	Bankdirektor	
Ferchland, Christian	Bankdirektor	
Radtke, Dr. Dieter	Bankdirektor	bis 31.03.2003
Valdorf, Hans	Geschäftsführer	bis 16.05.2003
Brandenburg, Norbert	Geschäftsführer	bis 16.05.2003

▪ Mitglieder des Aufsichtsrates, Beruf

<u>Name, Vorname</u>	<u>Beruf</u>	<u>Bemerkungen</u>
Seelemann, Ulrich, - Vorsitzender -	Oberkirchenrat	
Runge, Dr. Uwe, - stellvertretender Vorsitzender -	Präsident des Konsistoriums	
Borcherding, Dieter	Verwaltungsleiter	
Bödiker, Carl-Georg	Finanzdirektor	
Hansen-Dix, Dr. Frauke	Präsidentin, NEK	
Schmidt, Valentin	Präsident, EKD	
Schrader, Dieter	Oberkirchenrat	
Schweda, Dr. Torsten	Pastor, Rektor	
Stopperam, Silke	Oberkonsistorialrätin	
Teske, Dr. Wolfgang	Vizepräsident	
Thobaben, Petra	Landespastorin	
Blaschke, Prof. Dr. Klaus	Präsident	bis 16.05.2003

Kiel, 3. Mai 2004

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG

Ort, Datum

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

Andersen

Ferchland

Köhler

Bestätigungsvermerk des Prüfungsverbandes

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

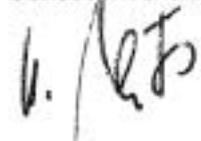
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k und 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

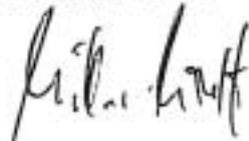
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Genossenschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kiel, 3. Mai 2004

Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V.


H. Mathes
Wirtschaftsprüfer


U. Möller-Boldt
Wirtschaftsprüfer



Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 11. Juni 2004 festgestellt.

Zusammensetzung des VI. Theologischen Beirats

Die nach Artikel 101 der Verfassung der Nordelbischen Kirche in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 7. August 1995 (GVOBl. S. 158) durchzuführenden Wahlen und Berufungen in den Theologischen Beirat sind erfolgt.

Danach setzt sich der Theologische Beirat wie folgt zusammen:

Wahl durch den Gesamtkonvent der Pröpstin und Pröpste

(Art. 101 Abs. 1, Buchst. a) der Verfassung)

Propst Dr. Horst Gorski, Hamburg
Propst Henning Kiene, Meldorf

Wahl durch die Pastorenkonvente der Sprengel

(Art. 101 Abs. 1 Buchst. b) der Verfassung)

Pastor Dr. Friedrich Brandi-Hinnrichs, Hamburg
Pastor Dr. Matthias Riemer, Lübeck
Pastor Stefan Henrich, Viöl

Entsendung von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg

(Art. 101, Abs. 1, Buchst. c) der Verfassung)

Prof. Dr. Dr. Günter Meckenstock, Kiel
(stellv. Mitglied: Prof. Dr. Hartmut Rosenau)
Prof. Dr. Jörg Dierken, Hamburg

Wahl durch die Nordelbische Synode

(Art. 101 Abs. 1, Buchst. d) der Verfassung)

Marianne Jürgensen, Büdelsdorf
Dr. Ada Kadelbach, Lübeck
Pastor Dr. Rüdiger Sachau, Hamburg

Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke

(Art. 101 Abs. 1, Buchst. e) der Verfassung)

Horst Kämpfer, Norderstedt
Ulrich Ketelhodt, Kiel
Pastor Dr. Thomas Schaack, Breklum

Berufung durch das Bischofskollegium

(Art. 101 Abs. 1, Buchst. f) der Verfassung)

Pastorin Dr. Corinna Schlapkohl, Sarau
Pastor Dr. Dietrich Werner, Breklum

Der neugewählte Theologische Beirat ist am 22. September 2004 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hat Propst Dr. Horst Gorski (Hamburg) zu seinem Vorsitzenden und Pastor Dr. Matthias Riemer (Lübeck) zum Stellvertreter des Vorsitzenden nach Artikel 101 Abs. 3 der Verfassung gewählt.

Der theologische Referent im Nordelbischen Kirchenamt Pastor Dr. Michael Ahme (Kiel) wurde zum Geschäftsführer bestellt.

Kiel, den 29. September 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Ahme

Az.: 1022 - 11 - TAh/TEm

Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 21. September 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10.9 Elisabethkirche Eidelstedt - R Bal

*

Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ELISABETHKIRCHE EIDELSTEDT“



Pfarrstellenänderung

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böel, Kirchenkreis Angeln, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 mit der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln, verbunden.

Az.: 20 Böel/Süderbrarup-Loit - P Vo/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Christuskirchengemeinde Hamburg-Othmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 2005 mit einer Pastorin/einem Pastor (100 %) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Die finanzielle Verantwortung für die Pfarrstelle liegt bei der Kirchengemeinde.

Die Christuskirchengemeinde hat rd. 4.100 Gemeindeglieder und ist in zwei Bezirke gegliedert. Kirche und Gemeindezentrum liegen in grüner und dennoch innenstadtnaher Umgebung. Neben den beiden Pastoren sind ein Kirchenmusiker (A-Stelle), 2 Diakone in der offenen Behindertenarbeit, 2 Erzieherinnen in der Kinderstube, eine Sozialpädagogin in der Jugendarbeit, ein Küster und eine Sekretärin (Teilzeit) hauptamtlich tätig. Die Gemeindegliederarbeit wird außerdem von einer großen Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortungsvoll getragen.

Zur Gemeinde gehören weiterhin ein Kindertagesheim mit 120 Plätzen und eine Tagesförderstätte für mehrfach behinderte Jugendliche und Erwachsene sowie zwei Freizeitheime. In diesen Einrichtungen sind weitere 20 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Zum Gemeindebezirk gehört außerdem ein Seniorenheim.

Das lebhaftes Gemeindeleben umfasst u.a. Pfadfinder- und Jungschararbeit, Konfirmandenarbeit, Offene Behindertenarbeit, Jugend- und Erwachsenengruppen, Kantorei und Kinderchor. Die Gemeinde ist offen für Anregungen, wünscht aber nicht Neues um jeden Preis. Sie wird geprägt durch die vielfältige Arbeit, in denen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagiert und gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- in Seelsorge und Verkündigung einen Schwerpunkt der Arbeit sieht und dazu beiträgt, den Gottesdienst zu einem Mittelpunkt der Gemeinde zu machen,
- die Gemeindegliederarbeit in ihrer Vielfältigkeit mit eigenen Ideen engagiert bereichert und mitgestaltet und Freude am Gelingen hat,
- eine integrierende Persönlichkeit ist, die Menschen gewinnen und binden kann,
- christliche Werte in der Fülle des Gemeindelebens sowie im Rahmen der großen Zahl an Amtshandlungen kreativ vermitteln kann,
- mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperativ zusammenarbeitet.

Ein Pastorat für diese Pfarrstelle ist nicht vorhanden; bei der Suche nach einer Wohnung oder einem Haus sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Eggertsallee 3, 22763 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Horst Gorski, Tel. 040/306 972-20, Pastor Matthias Neumann, Tel. 040/880 40 88, Pastor Helmut Reier, Tel. 040/880 17 53, die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Britta Carsten, Tel. 040/881 08 51 und Carsten Warnholtz, Tel. 040/82 86 40.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Dezember 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen
(2) - P He

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Groß Pankow, Redlin, Burow und Lancken wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt laut Stellenplan 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt mit:

Die Kirchengemeinde Groß Pankow (östlich von Parchim gelegen) hat sich mit den drei angrenzenden ländlichen Kirchengemeinden Redlin, Burow und Lancken verbunden und umfasst 16 Dörfer mit über 900 Gemeindegliedern und insgesamt zehn meist kleinen, aber sehr gut erhaltenen und teilweise sanierten Kirchen.

Das von außen und innen teilweise sanierte Pfarrhaus (Dach, Fachwerk, Treppen, Fenster, Innendämmung, Ölheizung) wirkt einladend und liegt inmitten einer reizvollen Wiesen-, Wald-, Fluss- und Seenlandschaft in ruhiger Lage in dem kleinen Ort Groß Pankow.

Alle Orte der Kirchengemeinden sind auf befestigten Straßen in kurzer Zeit mit dem Pkw gut erreichbar. Zur Kreisstadt Parchim sind es 12 km.

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Küster, Helfer, Kirchenälteste) sorgen in regelmäßiger Treue für die Vorbereitung der Gottesdienste in den Kirchenorten. Der Gemeindebriefkreis weiß sich für die Verbreitung der Informationen der Kirchengemeinden verantwortlich. Ein Gemeindekreis in Lancken und ein kleiner Posaunenchor bereichern das Leben der Kirchengemeinden. Die Christenlehre wird durch eine katechetische Helferin an verschiedenen Orten der Kirchengemeinden gestaltet. Die finanzielle Situation ist gut.

Von dem Bewerber oder der Bewerberin werden eine traditionelle und geistliche Betreuung (Gottesdienste, Bibelwochen, Hausbesuche, Arbeit mit Jugendlichen und Senioren, Gemeindefahrten) der Kirchengemeinden erwartet.

Die Propstei hat sich in zwei Regionen gegliedert und organisiert gemeinsame Aufgaben. Der/die zukünftige Mitarbeiter/in sollte für gemeinsame Dienste offen und teamfähig sein.

Die Gemeindeglieder freuen sich über eine/n Pastor/in, der/die Liebe und Treue zum Wort Gottes zeigt und deren Dienst nicht allein Beschäftigung zum Geldverdienen, sondern vom Geist der Berufung geprägt ist (Wochenspruch: Jesaja 43, 1).

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilen: Hans-Olaf Kasang, Waldweg 7, 19376 Siggelkow, Tel. (03 87 24) 2 04 41, Pastor Siegfried

Schellhase (Kurator), Ringstraße, 19376 Marnitz, Tel. (03 87 29) 2 03 36.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. November 2004.

Az.: 2020-3 – P Kä

*

Beim Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) ist die Pfarrstelle für das Afrikareferat zum 1. Januar 2005 neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Wahl durch den Vorstand des NMZ für zunächst 5 Jahre.

Zu den Aufgaben des Referats gehören:

- Förderung des theologischen Erfahrungsaustausches und der ökumenischen Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen in Afrika
- Vertretung in nationalen und internationalen Koordinationsgremien
- Vorbereitung und Begleitung von Mitarbeitenden und Teilnehmenden an den Stipendien- und Jugendprogrammen der NEK
- Beratung der mit afrikanischen Kirchen verbundenen Kirchenkreise und Gemeinden in Nordelbien zu Besuchen, interkulturellem Lernen und Projekten
- Fortbildungsangebote und Studientage für Partnerschaftsgruppen und andere Afrikainteressierte
- Predigt- und Vortragsdienste in nordelbischen Gemeinden und Einrichtungen zu Mission, Ökumene und Entwicklung
- Beteiligung an der auf Afrika bezogenen Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erwarten wir Freude an der theologischen Auseinandersetzung und Vermittlung, ökumenische Sensibilität und Bereitschaft zu achtungsvollem Umgang mit Menschen anderer Kulturen, die Fähigkeit zur gemeindenahen Verkündigung und kompetenten Bildungsarbeit, Teamfähigkeit und Identifikation mit dem ökumenisch-missionarischen Anliegen des NMZ.

Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Zusätzliche französische Sprachkenntnisse sind willkommen. Auslandserfahrungen, besonders in den Kirchen des Südens, werden begrüßt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Der Direktor des NMZ, Pastor Dr. Joachim Wietzke (Tel. 040/881 81-201) und die Geschäftsführerin des NMZ, Brigitte Richter (Tel. 040/881 81-111), Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. November 2004, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der an-

gegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 NMZ (2) – P Re/P Na

*

Im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Stelle der Pastorin/des Pastors für Religionsgespräche und Religionsunterricht am Berufsbildungszentrum Dithmarschen, Standort Meldorf, zum 1. Februar 2005 auf Zeit neu zu besetzen.

Am Berufsbildungszentrum werden etwa 2.500 junge Menschen, die sich in Ausbildungsgängen des Handwerks und der Industrie befinden sowie Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler unterrichtet. Mit dem Förderbereich, der Berufsaufbauschule, der Fachoberschule und dem Fachgymnasium trägt das Berufsbildungszentrum die Verantwortung für das breite Spektrum der schulischen Ausbildung für Jugendliche und Erwachsene. Die Religionsgespräche und der Religionsunterricht werden von Fachkräften geführt und erteilt.

Die Pastorin oder der Pastor an der Berufsschule übernimmt 24 Wochenunterrichtsstunden und die Aufgabe, die Schule in der Seelsorge und bei der Entwicklung ethischer und geistlicher Projekte verantwortlich zu begleiten. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirchenkreis soll weiter entwickelt werden.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird die Bereitschaft erwartet, sich einer Aufgabe zu stellen, die einerseits der Schule dient und andererseits die Möglichkeit eröffnet, in der Schule kirchliche Themen zur Sprache zu bringen.

Erwünscht werden:

- eine breit angelegte theologische und religionswissenschaftliche Fachkompetenz,
- die Fähigkeit, auf unterschiedlichen fachlichen Niveaus arbeiten zu können,
- ein ausgeprägtes Interesse an pädagogischer Arbeit mit jungen Erwachsenen,
- vertiefte Methodenkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit modernen Medien,
- Kenntnisse im Bereich des wissenschaftspropädeutischen Arbeitens,
- Folgende Schlüsselqualifikationen: Teamfähigkeit, Kommunikationsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit.

Selbständiges und planvolles Arbeiten wird als selbstverständliche Eingangsvoraussetzung angesehen.

Im Berufsbildungszentrum des Kreises Dithmarschen ist der offene Umgang mit christlichen Themen üblich. Wertorientierende Angebote stoßen auf positive Resonanz. Der ethische Diskurs wird gesucht. Religionsunterricht und Religionsgespräche werden in inhaltlicher, didaktischer und methodisch gehobener Qualität von der Schulleitung, dem Kollegium und den Schülerinnen und Schülern erwartet. Ein erfahrenes Kollegium sorgt für ein weltoffenes Schulklima. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Süderdithmarschen legt Wert auf die Anbindung der Pfarrstelle an eine Kirche im Kirchenkreis.

Weitere Informationen zum Berufsbildungszentrum unter www.bbz-dithmarschen.de.

Auskünfte erteilen Oberstudiendirektor Peter Kruse, Rufnummer 0 48 32-90 30 und Propst Henning Kiene, Rufnummer 0 48 32-67 41. Email: ku@bbz-dithmarschen.de und propst@kirchenkreis-suederdithmarschen.de.

Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Propst Henning Kiene, Kampstraße 8 a, 25704 Meldorf.

Bewerbungsschluss ist der 30. November 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Süderdithmarschen
Religionsgespräche in der Berufsschule Meldorf – P Ha

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderlügum–Humptrup im Kirchenkreis Südtondern ist zum 1. März 2005 zu besetzen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100%. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Süderlügum–Humptrup besteht aus drei eigenständigen Gemeinden:

Süderlügum (Einwohnerzahl ca. 2.000), Humptrup (Einwohnerzahl ca. 850) und Ellhöft (Einwohnerzahl ca. 130); zur Kirchengemeinde gehören 2.274 Gemeindeglieder.

In Süderlügum gibt es einen evangelischen Kindergarten (5 Gruppen), eine Grundschule und eine Hauptschule mit Realschulzweig. Tierärzte, Zahnärzte, Apotheken, durch die Grenzlage bedingt sehr viele Geschäfte und zwei Banken sind hier ebenfalls zu finden. Eine Seniorenwohnungsanlage wurde Ende der achtziger Jahre und ein Pflegeheim im Jahr 2000 gebaut. Es sind diverse Sportanlagen (Tennis, Fußball usw.) sowie ein beheiztes Schwimmbad vorhanden, und es gibt eine gute Verkehrsverbindung (Zug und Bus) nach Niebüll (Gymnasium).

Das Pastorat ist ein 166 Jahre altes reetgedecktes Haus mit einem Gemeindeteil (Büro, Konferenzraum, Jugendraum und Gemeindesaal) und der Pfarrwohnung (Erdgeschoss: großes Wohnzimmer, Küche mit kleinem Keller, Esszimmer, Amtszimmer, Diele und Gäste-WC mit Dusche. 1. Stock: drei Schlafzimmer, Badezimmer und große Diele).

In der Kirchengemeinde arbeiten viele engagierte Ehrenamtliche selbständig und eigenverantwortlich sowohl in der Kinder- und Jugendarbeit als auch in den Seniorenkreisen. Acht Kirchenvorstandsmitglieder teilen sich sehr aktiv diverse wichtige Aufgaben. Neben den Mitarbeiter/innen im Kindergarten ist in der Kirchengemeinde zurzeit eine Sekretärin (15 Stunden), eine Reinigungskraft im Pastorat (8,25 Stunden), eine Küsterin in der Humptruper Kirche (5 Stunden), eine Küsterin in der Süderlügumer Kirche (6 Stunden), ein Friedhofsdienstler für beide Friedhöfe in Humptrup und Süderlügum (34,5 Wochenstunden) und ein nebenberuflicher Kirchenmusiker tätig.

Die Kirchengemeinde erwartet von einem neuen Pastor/einer neuen Pastorin ein besonderes Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit.

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Süderlügum immer wieder neue Baugebiete zur Verfügung gestellt, so dass viele

junge Familien ins Dorf gezogen oder gar zurückgezogen sind. Kindergarten und Schule mussten erweitert werden.

Im Pflegeheim wird einmal im Monat eine Andacht angeboten. Den pflegebedürftigen Menschen ist bei dieser Andacht das Singen besonders wichtig, deswegen wäre es schön, wenn der Pastor/die Pastorin etwas singen könnte. Eine besondere Singstimme ist nicht erforderlich, jedoch der Mut, ein Lied anzustimmen, da die Kirchengemeinde keinen Musiker hat, der diese Andachten regelmäßig begleiten kann. Glücklicherweise verfügt die Kirchengemeinde über einen sehr engagierten und gut spielenden nebenamtlichen Kirchenmusiker, der seinem Hauptberuf in einem Steuerbüro nachgeht. Da in der Kirchengemeinde eine lange kirchenmusikalische Tradition (100 Jahre Posaunenchor, Flötenchor, gemischter Chor und seit kurzem auch Kinderchor) besteht, wäre es wünschenswert, wenn für diesen Arbeitsbereich Interesse oder zumindest Verständnis aufgebracht wird.

Grundsätzlich hofft der Kirchenvorstand, dass ein Pastor/eine Pastorin diese nordfriesische Gegend und die Menschen hier liebt und gerne in diese Gemeinde zieht, um hier zu arbeiten. Der Kirchenvorstand erwartet nicht, dass der/die Partner/in des Pastors/der Pastorin Kreise in der Gemeinde übernimmt, aber er fände es wünschenswert, wenn der/die Partner/in die kirchliche Arbeit mit trägt.

Die Kirchengemeinde ist volksgemeinlich strukturiert, d. h. es werden vom Kleinkindalter bis zum Seniorenalter verschiedene Gruppen angeboten: Mutter-Kind –Gruppen, Minigottesdienste, Kinderkirchentage, Jugendgruppen, Kinderchor, Flötenunterricht und Flötenchor, Posaunenunterricht und Posaunenchor, Konfirmandenunterricht, „Weibertreff“ und verschiedene Seniorengruppen.

In der schwierigen finanziellen Situation unserer Kirche hofft der Kirchenvorstand auf die Zusammenarbeit mit einem Pastor/einer Pastorin, um gemeinsam nach neuen Wegen – Fundraising – in der Kirchengemeinde zu suchen. Für die in Nordfriesland meist nicht besonders gut besuchten Gottesdienste wünscht sich die Kirchengemeinde einen Theologen/eine Theologin, der/die neben dem Bewährtem auch mit neuen Ideen die Gottesdienste belebt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstr. 17, 25917 Leck.

Auskünfte erteilt Herr Propst Sönke Pörksen, Tel.: 04662/8621 und 04662/8622.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. November 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Süderlügum–Humptrup – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zu deren Unterstützung bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Zusammenarbeit auch in Deutschland.

Zum 1. November 2005 ist die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle mit der Dienstbezeichnung

Direktorin oder Direktor

neu zu besetzen.

Die Direktorin bzw. der Direktor der Geschäftsstelle führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des EMW und ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben nach Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung erfüllt.

Sie bzw. er vertritt das EMW in Organen von Mitgliedern des EMW, aber auch gegenüber internationalen Zusammenhängen wie dem Ökumenischen Rat der Kirchen.

Von der Direktorin bzw. dem Direktor wird erwartet:

- Freude an Mission und Theologie,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Innovationsfähigkeit und Bereitschaft, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
- Kompetenz in Leitungs- und Haushaltsfragen,
- Erfahrungen in ökumenisch-missionarischen Arbeitsbereichen (möglichst für längere Zeit im Ausland),
- Bereitschaft und Fähigkeit, das Anliegen von weltweiter Kirche und Mission in Kirche und Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen.

Die Direktorin bzw. der Direktor muss ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Die Besoldung erfolgt analog A 16. Die Berufung erfolgt zunächst auf zehn Jahre.

Die Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. November 2004 an das EMW, z. H. Frau Bischöfin Maria Jepsen, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg, zu richten.

V. Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2004 haben bestanden:

Anke Andersson, Birte Andresen, Holger Beermann, Tanja Borchardt, Hauke Christiansen, Christiane Dekker, Friedrich Degenhardt, Katharina Fenner, Claudia Heynen, Jörg Jackisch, Thorsten J. John, Ulrike Joos, Conrad Mohr, Annette Reimers, Ralf Thiedemann, Silke Thiesen, Kirsten Thomsen, Kristina Wiele.

Vorsitzende der Prüfungskommission war Frau Bischöfin Maria Jepsen.

Az.: 2135 H 04 – P Ha

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2004 der Pastor Jens-Uwe Albrecht, Loit, zum Pastor der Verbundpfarrstelle Böel/Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die Pastorin Regina Klingsporn, Flensburg, zur Pastorin der Verbundpfarrstelle St. Johannis und St. Jürgen Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. November 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Christopher Noll, Siebeneichen, zum Pastor der Kirchengemeinde Siebeneichen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 der Pastor Heinrich Bellmann, Köthel, auf die Dauer von einem Jahr in die 30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. November 2004 der Pastor Dr. Christian Braune, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pas-

tor der 17. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 auf die Dauer von drei Jahren bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Wiebke Drömann, Tellingstedt, in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Kirchengemeinde Tellingstedt;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Pastorin Carmen Rahlf, Flensburg, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Diakonische Aufgaben;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 bis einschließlich 31. Januar 2005 die Pastorin Martina Severin-Kaiser, Hannover, in die 29. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (50 %) – Ökumenebeauftragte in Hamburg.

Eingeführt wurden:

am 26. September 2004 der Pastor Michael Carstens in die Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

am 8. August 2004 der Pastor Lutz Damerow in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;

am 19. September 2004 die Pastorin Dr. Donata Dörfel in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 15. August 2004 der Pastor Martin Hofmann in die 7. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Bahrenfeld;

am 5. September 2004 die Pastorin Wiebke Keller in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf – Schinkel –, Kirchenkreis Eckernförde;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

am 12. September 2004 die Pastorin Amei Schulze-Spi-
kermann in die 3. Pfarrstelle der Trinitatisgemeinde Kiel,
Kirchenkreis Kiel;

am 12. September 2004 der Pastor Volker Struve in die Pfarr-
stelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Kur- und Ur-
lauberseelsorge im Ostseebad Damp;

am 19. September 2004 die Pastorin Dr. Birgit Vočka in die
3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Niko-
lai, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.

Verlängert wurden:

die Beurlaubung des Pastors Burkhard Beyer für das Amt ei-
nes hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsan-
stalt Lübeck über den 31. Oktober 2004 hinaus bis ein-
schließlich 30. September 2011;

die Beurlaubung des Pastors Dr. Jörg Herrmann, Hamburg,
für eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Humboldt-Uni-
versität Berlin über den 31. März 2005 für ein weiteres Jahr
bis einschließlich 31. März 2006;

die Amtszeit des Pastors Volker Maly als Inhaber der
33. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über
den 28. Februar 2005 hinaus bis einschließlich 31. Januar
2006.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die Pastorin im Prob-
edienst Gritta Koetzold mit der Dienstleistung im Kir-
chenkreis Eutin nach näherer propstlicher Weisung in ei-
nem Dienstumfang von 100 % (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 der Pastor Christoph
Römhild unter Begründung eines Dienstverhältnisses
auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Ver-
waltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johan-
nis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 bis einschließlich 31. Mai
2006 die Pastorin Birke Müller, Bad Malente, gem. § 93
Abs. 1 Pfarrergesetz der VELKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Lothar Förster
in Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Rainer Hen-
driks in Hamburg-Wellingsbüttel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Lothar Le Jeune
in Kaltenkirchen;

mit Wirkung vom 01. Januar 2005 der Pastor Manfred Krü-
ger in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Ulrich Ludovici
in Barmstedt;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Wolf-Rüdiger
Marsen in Mölln;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Herwig Nolte in
Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Peter Parge in
Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Wolfgang Rein-
ke in Neustadt;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Rainer Sieg in
Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Karl Wilhelm
Steenbuck in Wilster;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Henning Stein-
berg in Bad Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Axel von Stritz-
ky in Preetz;

mit Wirkung vom 1. Februar 2005 der Pastor Harald Wes-
kott in Hamburg-Poppenbüttel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 der Pastor Stefan Wolf-
schütz in Hamburg.